

Abschrift

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935 (R.G.BL. I S. 821) in der Fassung des dritten Änderungsgesetzes vom 20.01.1938 (R.G.Bl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (R.G.Bl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16.09.1938 (R.G.Bl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der höheren Naturschutzbehörde des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg in Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadtverwaltung in Oldenburg mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 17 und 37 aufgeführten Landschaftsteile im Bereich der Stadtgemeinde Oldenburg werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

1. Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebiete Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
2. Unter das Verbot fallen insbesondere:
 - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner Genehmigung der Bauaufsicht bedürfen;
 - b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
 - c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt;
 - d) das Anbringen von Tafel, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
 - e) der Bau von Drahtleitungen;
 - f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinne dieser Verordnung steht;
 - g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teile;
3. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendung möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, wie gärtnerische Umgestaltung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der Stadtverwaltung Oldenburg als untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Oldenburger Anzeigen in Kraft.

Oldenburg, den 19. Dezember 1947

Im Auftrage

des Rates der Stadt Oldenburg